

66. Welche Behörde des Auslandes ist zur Stellung des im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 Schlußsatz St.G.B.'s erfordernten Antrages auf Strafverfolgung zuständig?

St.G.B. §§. 4. 61.

IV. Straffenat. Urtr. v. 30. September 1887 g. R. Rep. 1826/87.

I. Schwurgericht Ostrowo.

Gegen die Angeklagte, welche als russische Unterthanin wegen des an ihrem ersten Ehemanne in Rußland in aufgeregtem Zustande verübten Totschlages von den russischen Gerichten zum Verluste aller Standesrechte, zur Verbannung, zur Zwangsarbeit auf sechs Jahre und zur Ansiedelung in Sibirien verurteilt war, aber während der Verbüßung dieser Strafe aus Rußland entfloh und demnächst in Preußen durch Heirat mit einem preußischen Unterthan die deutsche Staatsangehörigkeit erlangte, ist auf Antrag der russischen Staatsregierung in Preußen gemäß §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 Schlußsatz St.G.B.'s wegen jenes Verbrechens ein neues Strafverfahren eingeleitet worden. In demselben ist die Angeklagte durch Urteil des Schwurgerichtes zu D. wegen vorsätzlicher, mit Überlegung ausgeführter Tötung ihres ersten Ehemannes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt worden. Die gegen dieses Urteil von der Angeklagten eingelegte Revision ist verworfen.

Aus den Gründen:

Die Revision rügt . . ., daß es an einem form- und fristgerechten Antrage fehle, wie ihn der Schlußsatz des §. 4 St.G.B.'s zur Strafverfolgung erfordere. Sie folgert aus der Entstehungsgeschichte und aus dem auf Einschränkung der Strafverfolgung gerichteten Zwecke dieses Erfordernisses, daß demselben durch den von dem russischen Botschafter namens seiner Regierung an das deutsche auswärtige Amt gerichteten und durch das Justizministerium der Staatsanwaltschaft mitgeteilten Antrag auf Verfolgung der Angeklagten vom 15./27. Februar 1886 nicht genügt sei, daß dazu vielmehr ein Antrag der zur Verfolgung der Strafthat im Auslande berufenen Behörde, vorliegend also des Procurators in Kalisch, notwendig gewesen sei, und daß dieser Antrag, der allgemeinen Regel des §. 61 St.G.B.'s gemäß, innerhalb drei Monaten von dem Tage habe gestellt werden müssen, an welchem

der Procurator Kenntnis davon erhalten, daß die zu verfolgende Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt habe. Aber . . . diese Rüge und die ihr zu Grunde liegende Rechtsauffassung ist verfehlt. Aus der Entstehungsgeschichte des Schlußabsatzes der Ziff. 3 im §. 4 St.G.B.'s, dessen Annahme in seiner jetzigen Fassung im Reichstage auf Grund eines Amendements der Abgeordneten Fries und Genossen erfolgt ist, ergibt sich zwar, daß das Erfordernis eines Antrages der ausländischen Behörde hinzugefügt worden ist, um zu verhüten, daß gegen Ausländer, welche durch Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Inländer geworden und als solche der Auslieferung entzogen sind, ausnahmslos wegen jeden früher von ihnen im Auslande begangenen Verbrechens oder Vergehens eine strafrechtliche Verfolgung im Inlande eingeleitet werde. Doch ist damit der der ganzen Ziff. 3 des §. 4 a. a. O. zum Grunde liegende und aus derselben in Verbindung mit §. 9 St.G.B.'s sich ergebende gesetzgeberische Grundgedanke nicht beseitigt, daß eine Bestrafung der Inländer im Inlande wegen der im Auslande an Ausländern verübten Verbrechen oder Vergehen entgegen dem Territorialitätsprinzipie aus politischen Gründen zugelassen werden soll, weil die modernen Kulturstaaten als Glieder eines großen Staatensystemes ein gemeinsames Interesse an der gegenseitigen Unterstützung der Strafgewalt behufs Erhaltung der Rechtsordnung haben, und nur dann ein vernunftgemäßes Nebeneinanderbestehen der Staaten möglich ist, wenn das Inland sich nicht zum Asyl für Inländer macht, welche im Auslande Verbrechen begehen. Der Reichstag glaubte vielmehr durch die Annahme jenes Zusatzes nur die Verfolgung der erst nach der That Inländer gewordenen Übelthäter von dem Antrage des ausländischen Staates, dessen Rechtsordnung gebrochen, abhängig machen zu müssen, weil Fälle vorkommen können, wo weder das Inland noch das Ausland ein Interesse an der nachträglichen Bestrafung eines solchen Thäters haben. Dieser Antrag soll demnach im Sinne des Gesetzes den gesetzlich nicht zulässigen Auslieferungsantrag ersetzen. Daraus aber ergibt sich mit Notwendigkeit, daß es sich bei diesem Antrage um eine Erklärung von Staat zu Staat handelt, welche für den betreffenden Staat nur von der zur Vertretung desselben nach außen völkerrechtlich, bezw. durch abgeschlossene Staatsverträge berufenen Centralstelle und deren Organ, d. h. also von der betreffenden Staatsregierung und deren Gesandten abgegeben werden kann, und daß unter der zuständigen Behörde

im §. 4 Schlußsatz St.G.B.'s nicht, wie die Revision meint, der zur Verfolgung im Auslande zuständige Staatsanwalt, sondern nur die im internationalen Verkehre zur Antragstellung von Staat zu Staat zuständige Staatsbehörde, d. h. das auswärtige Amt, zu verstehen ist. Aus dieser Bedeutung des im §. 4 St.G.B.'s durch den Reichstag nachträglich eingeführten Antrages, als eines politischen Aktes, ergibt sich auch weiter, daß derselbe mit dem im §. 61 St.G.B.'s behandelten Strafantrage des Verletzten oder anderer Berechtigten nur den Namen gemein hat, und daß insbesondere die Fristbestimmung in der letzteren Gesetzesstelle, ganz abgesehen davon, daß die Frist schon nach dem weiteren Inhalte unanwendbar ist, auf den Antrag im §. 4 St.G.B.'s nicht bezogen werden kann. Es ist sonach verfehlt, wenn die Revision dem Instanzgerichte eine unrichtige Anwendung der erwähnten Bestimmungen zum Vorwurfe macht, weil dasselbe den von dem russischen Botschafter namens seiner Regierung gestellten Antrag als dem Erfordernisse des §. 4 St.G.B.'s genügend erachtet hat.